

P o l i z e i v e r o r d n u n g

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivil-
arbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom
8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverord-
nungen der Reichsminister vom 14. 11. 1938 (RGBl. I
S. 1582) wird verordnet:

§ 1

(1) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums,
die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz einge-
setzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten
Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer jeweili-
gen Kleidung fest verbundenes Kennzeichen stets sichtbar
zu tragen.

(2) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spit-
ze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt
bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde
ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

(1) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder
fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu
150.-- RM oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen
eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche
Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsführer-~~er~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§ 5

Die Verordnung tritt ⁵3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung:

Gez. H. H i m m l e r .



Beglaubigt:

H. Himmeler
Kanzleiangestellte